

www.ihk-regensburg.de

Service - Ausbildung - Anerkennung ausländischer Abschlüsse

www.ihk-fosa.de

Antragsformulare und Informationsmaterial der IHK FOSA

www.anererkennung-in-deutschland.de

Informationsportal des Bundes

www.bq-portal.de

Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen und Berufsabschlüssen

www.anabin.kmk.org

Informationsportal über ausländische Bildungssysteme

www.bibb.de

Informationen zu Aus- und Weiterbildung

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Portal zu allen staatlich anerkannten Aus- und Weiterbildungsberufen in Deutschland

www.justiz-dolmetscher.de


Übersicht über deutsche Übersetzer




Im Ausland gelernt - in Deutschland anerkannt

Berufsqualifikations- feststellungsgesetz (BQFG)

Ansprechpartnerin

 Tanja Graf | Tel. 0941 5694-362
graf@regensburg.ihk.de

 www.ihk-regensburg.de

 IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg



Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) - Was ist das?

Seit dem 1. April 2012 können Sie sich Ihren ausländischen Berufsabschluss auf Basis des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) anerkennen lassen und so Ihre Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt erhöhen. Für Berufe aus Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen müssen Sie sich hierfür an die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) wenden, die zentrale Anerkennungsstelle der deutschen Industrie- und Handelskammern. Dort wird Ihr Antrag bearbeitet und der Berufsabschluss bewertet.

Wie funktioniert das Verfahren?

Die IHK FOSA vergleicht Ihren ausländischen Berufsabschluss mit einem entsprechenden deutschen Abschluss. Die wichtigsten Kriterien sind Inhalt und Dauer der Ausbildung. Auch Berufserfahrung und Weiterbildungen werden berücksichtigt. Wenn keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden, erhalten Sie von der IHK FOSA ein offizielles, rechtssicheres Dokument, das Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Qualifikation bestätigt. Bei signifikanten Unterschieden kann die IHK FOSA eine teilweise Gleichwertigkeit bescheinigen. Hier werden Ihre vorhandenen Qualifikationen und die konkreten Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben. Damit können Sie sich direkt bei Arbeitgebern bewerben oder sich für eine geeignete Weiterbildung entscheiden, um die fehlenden Qualifikationen auszugleichen.

Wie lange dauert das Verfahren?

Wenn Ihr Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der IHK FOSA eingegangen ist, erhalten Sie innerhalb eines Monats eine Empfangsbestätigung mit Gebührenbescheid. Nach Zahlungseingang beginnt die IHK FOSA mit dem Verfahren, das nicht länger als drei Monate dauern soll.

Welche Kosten fallen an?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem individuellen Aufwand und betragen zwischen 100 und 600 Euro. Wenn Sie arbeitslos oder arbeitsuchend sind, sollten Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter klären, ob eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagentur möglich ist.

Wo können Sie sich beraten lassen?

Im Antragsformular müssen Sie den deutschen Beruf eintragen, mit dem Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichgestellt werden soll. Bei rund 350 dualen Ausbildungsberufen und vielen verschiedenen Weiterbildungsabschlüssen ist das nicht immer einfach.

Deshalb bietet die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim eine kostenlose Beratung zu den IHK-Berufen an. Wir helfen Ihnen bei der Einschätzung des deutschen Referenzberufes und bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit



Tanja Graf

Tel. 0941 5694-362

graf@regensburg.ihk.de

Welche Unterlagen brauchen Sie?

- Antragsformular (www.ihk-fosa.de)
- Lebenslauf
- Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis über die ausländische Berufsqualifikation
- Nachweis über relevante Berufserfahrung
- Inhalte der Ausbildung (z.B. Rahmenlehrplan)
- Sonstige Nachweise (z.B. Bescheinigungen über berufliche Weiterbildungen, Kurse, Umschulungen, ...)
- Erwerbstätigkeitsabsicht (nicht notwendig für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz oder Personen mit Wohnsitz in EU/EWR/Schweiz)

Fremdsprachige Unterlagen müssen von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher übersetzt werden. In Einzelfällen kann auf Übersetzungen verzichtet werden, z.B. wenn die Dokumente von der zuständigen Institution in englischer Sprache ausgestellt sind.

Alle Kopien (außer Rahmenlehrplan) müssen als Farbkopien eingereicht werden.

Liegen Ihre Antragsunterlagen vollständig vor, können Sie diese direkt einreichen bei



IHK FOSA

Ulmenstraße 52g

90443 Nürnberg

Telefon 0911 815060

info@ihk-fosa.de

www.ihk-fosa.de